



Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung		Drucksache Nr	DSVV 25/21-Ö
der Verbandsversammlung am	27.04.21	Aktenzeichen	12.500

Zu Tagesordnungspunkt: 6)
Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt,
Prüfungszeitraum 2014 - 2019
- beschließend

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verbandsversammlung beschließt den als Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage beiliegenden Entwurf der Stellungnahme zum Prüfbericht über die allgemeine Finanzprüfung 2014 - 2019 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg.

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat auf Grund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit beim Regionalverband eine allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2014 - 2019 vorgenommen. Die Verbandsversammlung ist nach § 42 LplG i.V.m. § 114 IV 2 Gemeindeordnung vom wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zu unterrichten. Der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichtes liegt der Sitzungsvorlage als **Anlage 1** bei. Der gesamte Prüfbericht kann bei der Verbandsverwaltung eingesehen werden.



Wesentlicher Inhalt des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 31.03.2021, Rand-Nr. 8, 9, 13 und 16

Allgemeine Finanzprüfung 2014 – 2019

In der Zeit vom 30.11.2020 bis 10.12.2020 fand durch die Gemeindeprüfungsanstalt eine überörtliche Finanzprüfung statt. Geprüft wurden die Jahresrechnungen 2014 – 2019.

Im Abschlussgespräch bestätigte der Prüfer der Verwaltung gute und ordentliche Arbeit. Im Kern wies er lediglich auf einen Fehler hin, der jedoch Folgefehler nach sich zog und so zu vier Prüfungsanmerkungen geführt hat, zu denen der Regionalverband Stellung nehmen muss.

Der Regionalverband hat zu vier Prüfungsanmerkungen Stellung zu nehmen:

8. Liquide Mittel, Girokonto des Projekts der ROK-B

Es wird beanstandet, dass der Bestand des Girokontos der Raumordnungskommission Bodensee (ROK-B) nicht als Bestandteil der liquiden Mittel des Regionalverbands innerhalb der Eröffnungsbilanz ausgewiesen wurde. Es handelt sich hierbei um Projektmittel der Mitglieder der ROK-B, die durch die Verbandsverwaltung verwaltet werden, die aber nicht im Eigentum des Verbands stehen (7.510,81 Euro zum 31.12.2017). Die Verbandsverwaltung betrachtete die Mittel als fremdes Vermögen und verwaltete es formal als „fremdes Kassengeschäft“. Der Bestand und alle Bewegungen auf dem Girokonto wurden in jedem Tagesabschluss des Regionalverbands als Anhang zum Tagesabschluss ausgewiesen und dokumentiert.

Die Prüfung vertritt die Sichtweise, dass das Girokonto auf den Namen des Regionalverbands lautet und somit auch der Bestand des Girokontos dem Vermögen des Regionalverbands zuzurechnen sei. Die Verbandsverwaltung vertrat bis zur Prüfung die Auffassung, dass Mittel, die nicht im Eigentum des Verbandes sind, nicht bilanziert werden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt erwartet durch diesen Irrtum maßgebliche Auswirkungen auf die Haushaltsführung, darum soll rückwirkend eine Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden.

Das Girokonto der ROK-B wurde im Dezember 2020 aufgelöst und die Mittel der ROK-B in Höhe von 7.039,41 Euro wurden auf das Geschäftskonto des Regionalverbands übertragen. Es wurde daraufhin eine Verbindlichkeit des Regionalverbands gegenüber der ROK-B in der Bilanz des Regionalverbands gebildet. Für die weitere Buchführung ab dem Haushaltsjahr 2020 ist damit die Korrektur bereits durchgeführt.

Im Prüfungsbericht fordert die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) eine rückwirkende Korrektur der Eröffnungsbilanz. Durch eine Änderung der Eröffnungsbilanz wären in der Folge auch die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 anzupassen.

Die Verwaltung sieht durch den Irrtum keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Haushaltsführung, weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft. Die Kontobewegungen in den Jahren 2018-2020 beschränkten sich im Wesentlichen auf die Kontoführungsgebühren und einer Rechnung für die Bewirtung einer Sitzung. Die Kontobewegungen in Höhe von insgesamt 471,40 Euro, innerhalb von drei Jahren, sind

unwesentlich. Die Korrektur der Eröffnungsbilanz, aber vor allem die Korrektur der technisch abgeschlossenen Jahresabrechnungen, stellt einen erheblichen Aufwand dar, der nur in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum bewältigt werden kann. Diese Unverhältnismäßigkeit zwischen dem zu erwartenden Aufwand und dem Erkenntnisgewinn ist bereits während der Prüfung mit dem Prüfer diskutiert worden. Er ging im Abschlussgespräch direkt nach der Prüfung nicht davon aus, dass eine rückwirkende Korrektur notwendig ist. Der Prüfbericht fordert nun aber dennoch eine Berichtigung.

Die Verwaltung schlägt vor, die rückwirkende Änderung aufgrund der Unverhältnismäßigkeit nicht durchzuführen und dementsprechend Stellung zu nehmen.

9. Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz, Girokonto des Projekts der ROK-B

Die Ausweisung des Barbestandes der ROK-B in der Eröffnungsbilanz als liquide Mittel des Regionalverbands hätte zur Folge, dass ein entsprechender Verbindlichkeitsposten in gleicher Höhe auf der Passivseite der Bilanz gebildet werden müsste, da es sich nicht um das Eigentum des Regionalverbands handelt.

In der Stellungnahme zu Nr. 8 wird erläutert, dass der erwartete Aufwand zur Korrektur des Fehlers auf der Aktivseite und auf der Passivseite der Bilanz sowie in den Jahresabschlüssen unverhältnismäßig zum Erkenntnisgewinn ist.

13. Girokonto des Projektes ROK-B

Das Girokonto wurde bisher im Tagesabschluss des Regionalverbands als fremdes Kassengeschäft im Anhang des Tagesabschlusses aufgeführt, dies ist aus Sicht der Prüfung nicht ausreichend. Nach der Auflösung des Kontos ist der Barbestand im Geschäftskonto des Regionalverbands enthalten. Ohne separatem Bankkonto entfällt die Erläuterung im Anhang der Tagesabschlüsse und die Korrektur ist demzufolge bereits durchgeführt.

16. Girokonto des Projektes ROK-B nicht als sonstige Verbindlichkeit nachgewiesen

Es wird beanstandet, dass das Vollständigkeitsgebot nach § 95 Abs. 1 S. 3 GemO, § 40 Abs. 1 GemHVO nicht eingehalten wurde. Die tatsächliche Vermögenslage gemäß § 95 Abs. 1 S. 4 GemO wurde also nicht dargestellt. Eine Korrektur ist erforderlich.

Durch die Korrektur wie unter Nr. 13 erläutert, ist das Vollständigkeitsgebot ab dem Haushaltsjahr 2020 wieder erfüllt. Wie unter Nr. 8 und Nr.9 erläutert wird nicht erwartet, dass die rückwirkende Erweiterung der Eröffnungsbilanz um 7.510,81 Euro auf der Aktiv- und der Passivseite auf die Abbildung der tatsächlichen Vermögenslage Auswirkungen hat. Grundsätzlich sollte fraglich sein, ob die Verbuchung fremden Eigentums als „Durchlaufposten“ in der Bilanz, die eigene Vermögenslage verändert oder offenlegt.

Die Korrektur der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2018 bis 2019 ist aus Sicht der Verwaltung unverhältnismäßig.

Der Hinweis wird künftig befolgt.

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg
Hoffstraße 1a
76133 Karlsruhe

Anlage 2
zu DSV 25/21-Ö

**Allgemeine Finanzprüfung 2014 – 2019;
Prüfbericht vom 31.03.2021 gem. § 114 Abs. 4 GemO, § 5
Gemeindeprüfungsordnung, § 42 LplG**

Sachbearbeiter: Bernhard Oehler
+49 (0) 77 51/91 15-16
hoffmann@hochrhein-bodensee.de
Aktenzeichen 12.500
27.04.2021

Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee gem. § 42 LplG i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO

Sehr geehrter Herr Baumann,
sehr geehrter Herr Santl,

die Verbandsversammlung wurde in öffentlicher Sitzung am 27.04.2021 über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts über die allgemeine Finanzprüfung 2014 bis 2019 unterrichtet.

Wir danken Ihnen für die Prüfung mit positivem Ergebnis, die im Wesentlichen keine Beanstandungen zur Folge hatte. Zu den Prüfungsfeststellungen Rand Nr. 8, 9, 13 und 16 nimmt die Verbandsversammlung wie folgt Stellung:

Zu Rand-Nr. 8 Liquide Mittel auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz, Girokonto des Projekts der ROK-B

Das Girokonto der Raumordnungskommission-Bodensee (ROK-B) wurde im Dezember 2020 aufgelöst und die Mittel der ROK-B (7.039,41 Euro im Dez. 2020) wurden auf das Geschäftskonto des Regionalverbands übertragen. Es wurde daraufhin eine Verbindlichkeit des Regionalverbands gegenüber der ROK-B in der Buchhaltung des Regionalverbands gebildet. Für die weitere Buchführung ab dem Haushaltsjahr 2020 ist damit die Korrektur bereits durchgeführt.

Der Regionalverband vertrat bis zur Prüfung die Auffassung, dass Mittel, die nicht im Eigentum des Verbandes sind, nicht bilanziert

werden. Der Regionalverband erkennt durch dieses von der Norm abweichende Vorgehen keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Haushaltsführung, weder in der Vergangenheit noch für die Zukunft. Die Kontobewegungen in den Jahren 2018-2020 beschränkten sich im Wesentlichen auf die Kontoführungsgebühren und eine Rechnung für die Bewirtung einer Sitzung. Die Kontobewegungen in Höhe von insgesamt 471,40 Euro, innerhalb von drei Jahren, sind unwesentlich. Auch der Bestand an liquiden Mitteln auf dem Girokonto ist im Vergleich zum Volumen der jährlichen Bilanzen unwesentlich.

Die Korrektur der Eröffnungsbilanz, aber vor allem die Korrektur der technisch abgeschlossenen Jahresabrechnungen, stellt einen erheblichen Aufwand dar, der nur in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum bewältigt werden kann. Hierfür geht die Verbandsverwaltung von rund 80 Stunden Mehrarbeit zur Überarbeitung aus. Der Regionalverband betrachtet den erwarteten Aufwand zur Korrektur als unverhältnismäßig im Vergleich zum Erkenntnisgewinn, auch wirtschaftlich ist eine rückwirkende Korrektur nicht begründbar. Der Verband wird daher rückwirkend keine Änderungen an der Eröffnungsbilanz und den Jahresrechnungen 2018 und 2019 vornehmen.

Zu Rand-Nr. 9 Verbindlichkeit auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz, Girokonto des Projekts der ROK-B

Die Ausweisung des Barbestandes der ROK-B in der Eröffnungsbilanz als liquide Mittel des Regionalverbands hätte zur Folge, dass ein entsprechender Verbindlichkeitsposten in gleicher Höhe gebildet werden muss. Da die Mittel der ROK-B nicht im Eigentum des Regionalverbands sind, stellen sie kein Eigenkapital dar. Die Stellungnahme zu Rand-Nr. 8 erläutert die Haltung des Regionalverbands zur Änderung der Aktiv- und der Passivseite der Eröffnungsbilanz.

Zu Rand-Nr. 13 Girokonto des Projektes ROK-B

Das Girokonto wurde im Dezember 2020 aufgelöst, das Guthaben wurde auf das Geschäftskonto des Regionalverbands übertragen. Die Korrektur ist somit bereits durchgeführt.

Zu Rand-Nr. 16 fehlende Verbindlichkeit in den Jahresabschlüssen
/ ROK-B Girokonto

Der Regionalverband erwartet nicht, dass eine rückwirkende Erweiterung der Eröffnungsbilanz um 7.510,81 Euro die Veranschaulichung der tatsächlichen Vermögenslage ermöglicht. Grundsätzlich ist fraglich, ob die Verbuchung fremden Eigentums als „Durchlaufposten“ in der Bilanz, die eigene Vermögenslage verändert oder offenlegt.

Die rückwirkende Änderung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2018 bis 2019 ist aus Sicht der Verbandsversammlung unverhältnismäßig.

Selbstverständlich wird der Regionalverband Ihre Hinweise für die Zukunft befolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Hoffmann
Verbandsdirektor